

Nr. 75

Badisches

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 17. Dezember 1918.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums für Ernährungswesen: Bucheckern betreffend.

Verordnung.

(Vom 14. Dezember 1918.)

Bucheckern betreffend.

§ 6 Absatz 1 der Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 14. September 1918 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 311) erhält mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen folgende Fassung:

Wer lufttrockene Bucheckern an eine örtliche Abnahmestelle abliefern, erhält

1. eine Vergütung von 1,65 M für das Kilogramm Bucheckern,
2. außerdem nach seiner Wahl
 - a. eine Bescheinigung nach Muster A, auf Grund deren ihm vom Kommunalverband seines Wohnorts ein Bezugsschein über Speiseöl in Höhe von 6 v. H. des Gewichts der abgelieferten Bucheckermenge erteilt wird (Ölbezugsschein);
 - b. oder eine Bescheinigung nach Muster B, auf Grund deren ihm vom Bürgermeisterrat des Wohn- oder Sammelorts die Erlaubnis erteilt wird, das Vierfache der von ihm an die öffentliche Abnahmestelle abgelieferten Bucheckermenge zu Öl für seine Wirtschaft schlagen zu lassen (Erlaubnischein). Die hierbei gewonnenen Ölkuchen sind ihm zurückzuliefern. Personen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung Bucheckern an eine öffentliche Abnahmestelle bereits abgeliefert und hierfür einen Erlaubnischein nach den bisherigen Vorschriften vom Bürgermeisterrat des Wohn- oder Sammelorts erhalten haben, können von diesem Bürgermeisterrat verlangen, daß ihnen ein weiterer Erlaubnischein über die dreifache Menge, welche sie seinerzeit abgeliefert hatten, ausgestellt wird. Die Ausstellung des neuen Erlaubnischeins ist in der vom Bürgermeisterrat zu führenden Liste zu vermerken.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1918.

Ministerium für Ernährungswesen.

Trunk.



